

DIE RESERVIERTE WOHNUNG

Also, ich wiederhole mal den Sachverhalt:

Sie wollen eine Wohnung anmieten. Der Vermieter dieser Wohnung sagt, er reserviere diese Wohnung für sie. Und sie wollen nun ihre bisherige Wohnung kündigen; sind jedoch unsicher, ob sie dies tun sollen.

Sie haben Angst, dann ohne Wohnung da zu stehen.

Diese Angst ist begründet.

Der Mietvertragsabschluss ist, wie jeder andere Vertragsabschluss, an die grundsätzlichen Vertragsregeln gebunden. Sie müssen daher beweisen, dass Sie sich über alle wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben.

Die Einigung der Vertragsparteien über den Inhalt des Vertrages muss übereinstimmen. Sie muss deckungsgleich sein. Grundsätzlich genügt es, wenn die Parteien sich über die Essentialia geeinigt haben.

Beim Mietvertrag über eine Wohnung: *welche / wofür / für wie viel / ab wann*

Bei dieser Einigung, ist der Vertrag geschlossen. Alle weiteren Problemkreise sind im Gesetz geregelt und ergänzen den Vertrag zwischen den Parteien.

A sagt zu B: *"Ich gebe dir die Wohnung (genaue Bezeichnung) für x € ab dem tt.mm.jjjj."*

B sagt zu A: *"Okay"*

Der Vertrag ist geschlossen. Leistung und Gegenleistung und der Beginn des Vertrages sind die Essentialia (des Mietvertrages). Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, kann der alte Mietvertrag gekündigt werden.